

RS Vwgh 2000/3/29 96/08/0391

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2000

Index

21/03 GesmbH-Recht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

GmbHG §15;

Rechtssatz

War der Arbeitslose nicht Geschäftsführer jener GmbH, als deren Angestellter er die Anwartschaft zum Arbeitslosengeldbezug erworben hat, durfte nicht schon auf Grund des Umstandes, dass er im Firmenbuch als Geschäftsführer einer GmbH eingetragen ist, das Vorliegen von Arbeitslosigkeit verneint werden. Denn Voraussetzung dafür, dass Arbeitslosigkeit iSd § 12 Abs 1 AIVG vorliegt, ist die Beendigung der die Anwartschaft begründenden Beschäftigung, bei Geschäftsführern einer GmbH auch die Beendigung der Organstellung bei dieser Gesellschaft (Hinweis E 30.5.1995, 93/08/0138, E 8.9.1998, 98/08/0165).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080391.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at